

7. Sekundärliteratur

Orthodoxie und Pietismus. Valentin Ernst Löschers "Timotheus verinus" in der Auseinandersetzung mit der Schule August Hermann Franckes.

Rotermund, Hans-Martin

Berlin, 1959

2. Von der doppelten Glaubensergreifung Christi

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

meint. Löscher fragt, ob denn der Glaube „also ein geistliches Leben habe, ehe er Christum zur Seligkeit ergreife“, und Lange bejaht, lediglich mit der Einschränkung, daß dies nicht *ordine temporis*, sed *ordine naturae* gelte (Erl., S. 275 ff.). – Das heißt: Nach Ansicht des Pietismus muß dem Akt der Rechtfertigung – auch wenn es in einem zeitlichen Ineinander liegt, so doch grundsätzlich – die Wiedergeburt, die Bekehrung vorausgegangen sein. Wiedergeburt und Rechtfertigung geschehen „zwar der Zeit nach zugleich“, und „doch geht *ordine naturae* jene (die Wiedergeburt) dieser (der Rechtfertigung) voraus“ (Erl., S. 121).

Es ist die gleiche Differenz, auf die wir schon einmal stießen, als wir im Problemkreis „Glaube und Wort Gottes“ feststellten, daß nach J. Lange die Wiedergeburt – zwar nicht *ordine temporis*, aber doch *ordine naturae* – der *illuminatio*, der Schrifterkenntnis, vorausgehe. – Die Wiedergeburt, die Bekehrung, ist hier in einer falschen Weise von der Rechtfertigung abgehoben, verselbständigt und – wiewohl der Pietismus weiß, daß sie von Gott geschenkt ist – zu einer Zuständlichkeit des glaubenden Menschen geworden.

J. Lange sucht diesen seinen Standpunkt gegenüber Löscher zu begründen, indem er schreibt:

„Soll nun die Form und das Leben des Glaubens erst von der Ergreifung, oder vom schon ergriffenen Seligmacher kommen, so muß ein noch ungeformter und todter Glaube die Ergreifung selbst verrichtet haben“ (Erl., S. 275).

Man wird hier gegen Lange urteilen müssen, daß bei Luther das Leben des Glaubens wirklich erst „von der Ergreifung oder vom ergriffenen Seligmacher herrührt“. Und wenn Lange schließt: „Und also soll denn Christus das Objekt und die Form oder das Wesen des Glaubens zugleich, und ohne Leben ergriffen seyn!“, so wird man sagen müssen, daß für Luther in der Tat Christus zugleich Inhalt und Form des Glaubens ist.

Es war also, wiewohl einzelne Aussagen Luthers im Pietismus neu lebendig werden, innerlich begründet, wenn Löscher und seine Vorgänger an diesem Punkt der Rechtfertigungslehre mit ihrem Einspruch ansetzten.

2. Von der doppelten Glaubensergreifung Christi

Ein weiterer Punkt, in dem Löscher gegen die Fassung der Rechtfertigungslehre im Pietismus Einspruch erhebt, besteht in dem Vorwurf, der Pietismus lehre eine doppelte Glaubensergreifung Christi.

Es ist bekannt – so schreibt Löscher – „daß unsre Kirche gegen das Pabstthum ernstlich behaupte, es sey nur eyne wahre Rechtfertigung, nemlich die des Glaubens allein ist, und hingegen die vorgegebene doppelte Rechtfertigung beständig verworfen, deren eine, so dem Glauben allein könnte zugeschrieben werden, schwach und unvollkommen, die andere aber, so die Liebe und wahre Gottseligkeit auch erfordere oder *fide per caritatem formata* geschehe, stärker sei“ (S. 365).

Diesen Grundsatz der Reformation sieht Löscher im Pietismus gefährdet. Freilich mußte er den Vorwurf, der Pietismus lehre eine doppelte Rechtfertigung, zum Teil zurücknehmen. In der ersten Fassung des Tim. ver. hatte er geschrieben: „Man lehret, es sey eine doppelte Rechtfertigung, und unter beyden sey die letzte, so durch die rechtschaffene Pietät geschehe, die rechte und vornehmste“ (S. 388). – In seinem Hauptwerk muß Löscher diesen Vorwurf einschränken. Die direkte Aussage einer doppelten Rechtfertigung kann er eigentlich nur an einer Stelle nachweisen.⁶ Dagegen ist in den Schriften der Pietisten häufig von einer „doppelten Glaubensergreifung Christi“ die Rede. Eine anfängliche, die nur eine schwache Zuversicht mit sich bringe, deren Effekt noch nicht die rechte Versicherung des Heiles sei, und eine vollständige, die in innerer Selbstverleugnung bestehe, eine starke Ergreifung, da man des Heiles erst recht versichert wird. Löscher findet das besonders deutlich in den Schriften des halleschen Systematikers D. Breithaupt ausgesprochen:

„Hr. D. Breithaupt hat zwar, soviel ich weiß, die doppelte Rechtfertigung mit formalen Worten nicht gelehret; Allein er hat doch öffentlich vertheidiget und vertheidigen lassen, daß zweyerley Ergreifung Christi durch den Glauben sey; die erste sey nondum matura et aliqualis, noch unreiff und schwach, und schaffe doch so viel, daß des Menschen Gebeth GOtt gefalle, ehe er noch völlig gerechtfertiget werde; Die andere sey solida, pleno cum effectu facta, durch diese werde Christus mit völligem Effect zur Seeligkeit ergriffen. Man sehe dessen Theses credend. p. 131. . . . Die erste nennet er zwar im andern Orte auch conatum recipiendi, welches aber noch anstößiger ist; und die letzte Ergreifung beschreibt er also, daß die Pietät und guten Werke hauptsächlich hinein gezogen werden. Und da bekannt ist, daß die Ergreifung Christi nach unserer Kirche, und hoffentlich auch nach Hn. D. Br. Bekenntnuß, der Rechtfertigung ihre eigentliche Form gebe, so ist leicht zu ermessen, wie gefährlich diese Lehre sey“ (S. 365 f.).

Joachim Lange hatte zur Verteidigung dieser und ähnlicher Stellen geltend gemacht, es sei hier im Grunde nur von *profectus fidei* die Rede, die doch auch Löscher bejahen werde; es werde hier nur „auf die Schwachheit des Glaubens gesehen, der hernach stärker werden müsse“. Darauf antwortet Löscher:

„Indessen aber ist ein großer Unterscheid unter dem schwachen Glauben, (welcher doch nach unserer Kirche Bekenntnuß Christum wahrhaftig zur Seeligkeit ergreift) und unter dem Breithauptischen Glaubens-Anfang und unvollkommener Ergreifung, welche keine wahre und völlige Rechtfertigung geben und nicht wahrhaftig zum Heyl geschehen soll. Ein anders sind auch die *profectus fidei*, ein anders die völlige Ergreifung Christi zum Heyl“ (S. 393 f.).

⁶ D. Joh. H. May, *Select. Exercit.*, T. II, p. 322: „Pontificiorum distinctio inter justificationem primam et secundam generaliter spectat recteque applicata fundamento suo non prorsus destituitur“ (S. 389). – Vgl. A. Ritschl, a. a. O., Bd. II, S. 411.

In seiner Schrift „Rettung der Orthodoxie D. Breithaupts“ hatte Dr. Kessler ausgeführt: „Ein Mensch, der noch in den Anfängen der Bekehrung stehe, ergreife Christum wohl, aber schwächlich.“ (S. 366.)⁷ Es wird gerade an dieser Aussage deutlich, warum es in diesem Punkt im Grunde geht. Breithaupt und seine Freunde können eine echte Glaubensergreifung Christi erst dort anerkennen, wo ein Mensch durch Bußkampf und Bekehrungsstunde im Sinn des halleschen Pietismus hindurchgegangen ist. Eine Glaubensergreifung Christi, die um eine solche einmalige fixierbare Lebenswende nicht weiß, ist für sie nur eine schwächliche, anfängliche. Auch Löschers persönliche Frömmigkeit würde für einen Theologen der halleschen Schule unter dieses Urteil fallen, und man kann es in J. Langes Gegenschriften oft genug lesen, daß er ihn im Grunde für einen unbekehrten Menschen ansieht.

„Über das alles weiß Verinus nicht, daß der Articulus von der Rechtfertigung allerdings mit zur geistlichen Erfahrung, oder zu solchen practischen Wahrheiten gehöre, die man würcklich in und bey sich erfahren muß“ (Erl., S. 281).

„Was ists denn wunder, daß er von der Rechtfertigung, und sonderlich von dem gerechtmachenden Glauben in so sehr vielen Stücken nicht anders urtheilet, als der Blinde von der Farbe, oder als ein Europäer von einer ostindischen Frucht, die er nie gesehen, viel weniger gekostet hat, sondern davon nur urtheilet nach dem, wie sie ein ander in Kupfer ausgestochen. Und dieser Hauptmangel geistlicher Erfahrung diffundiret sich durch das ganze weitläufige fünfte Capitel“ (Erl., S. 283).⁸

Es ist mir während meiner Untersuchungen immer wieder aufgefallen, daß Löscher nicht in einem besonderen Kapitel seines breitangelegten Werkes über die Bekehrung oder genauer über „Bußkampf und Bekehrungsstunde in der Prägung A. H. Franckes“ gehandelt hat.⁹ Der Sache nach berührt er diese Frage freilich häufig genug, und zumal hier, wo es um die Aussage einer doppelten Glaubensergreifung Christi geht, tritt seine eigene Haltung klar hervor.

„Hauptsächlich kommt die Frage darauff an, 1.) ob diejenige Rechtfertigung oder Glaubens-Ergreifung Christi, welche für dem völligen Glaubens-Sieg, wie sie ihn nennen, ... und für der erlangten innerlichen Gerechtigkeit hergethet, die rechte und völlige und also der einige Grund unsers Heyls sey, auff welchen es für Gottes Richterstuhl ankomme, in gleichen ob Christus in derselben wahrhaftig zur Seeligkeit ergriffen werde? oder ob 2.) über diese noch eine andere Rechtfertigung und Glaubens-Ergreifung sey, welche auff jene folge, ... und ob diese es sey, in welcher Christus recht zur Seeligkeit ergriffen wird?“ (S. 390.)¹⁰

⁷ Johann Conrad Kessler, Conrector zu Gotha, verteidigt den Pietismus in seiner Schrift: *Rettung der Orthodoxie Breithaupts*, 1707.

⁸ Vgl. auch Abfertigung, S. 210 ff.; Erläuterung, S. 268.

⁹ Gelegentlich erwähnt Löscher einmal, daß er in dem dann nicht mehr erschienenen dritten Band seines *Vollst. Tim. ver. u. a. zu handeln gedachte*: von der Natur der Wiedergeburt (II, S. 425).

¹⁰ S. auch V. T. v., S. 396.

Löscher steht mit dieser Stellungnahme genau dort, wo auch M. Luther stand. – Es rechtfertigt mich nicht meine stärkere oder schwächere Glaubensergreifung. Es rechtfertigt mich allein Christi Verdienst. Der schwache, angefochtene Glaube, der es um Christi Willen wagt, an Gottes vergebende Liebe zu glauben, ergreift Christus unter Umständen völliger als der Glaube, der, seiner selbst gewiß, Fortschritte in der Selbstverleugnung und Heiligung aufzuweisen hat. Es ist falsch, über den verschiedenen Grad der Glaubensergreifung zu reflektieren. Es gilt, sich in ganzer Ausschließlichkeit auf den Grund des Heiles, auf Christus, weisen zu lassen.

3. Die innewohnende Gerechtigkeit
(= *iustitia imputata und iustitia inhaesiva*)

In seiner Luther-Interpretation hat Karl Holl darauf hingewiesen, daß sich in Luthers Rechtfertigungslehre neben dem Gedanken der forensischen Gerechtsprechung noch eine zweite Aussagenreihe findet, nach der Gott den Sünder gerecht spreche im Hinblick auf die faktische Gerechtigkeit, die zwar im Akt der Rechtfertigung bei ihm noch nicht vorhanden ist, deren Verwirklichung bei ihm aber Gott voraussetzt; so wie ein Arzt einen Patienten für gesund erklären kann, wenn er nur weiß, daß der Kranke gesunden wird.¹¹ Dieser These Karl Holls ist oft widersprochen worden. Sie wird hier erwähnt, weil im Pietismus jedenfalls diese zweite Aussagenreihe sich deutlich ausgeprägt findet. Ihr gilt der entschiedene Einspruch Valentin Ernst Löschers.

Es sind besonders Aussagen von D. Breithaupt, dem Systematiker der halleschen Fakultät, und von D. J. H. May, dem Gießener Theologen, mit denen sich Löscher hier auseinandersetzt.¹² Dabei hebt er hervor, daß Breithaupts grundlegende Schrift, die „Theses credendorum“, ausdrücklich von der Fakultät zu Halle anerkannt sei und als ihr Panier und Losung gelten könne (S. 410); es sich also an diesem Punkt nicht etwa um die Privatmeinung eines einzelnen handle.

D. Breithaupt hatte folgende Sätze aufgestellt: Neben der Rechtfertigung des Sünders steht die Erneuerung des göttlichen Ebenbildes im Menschen; sie geschieht durch die mystische Union und Communion mit Christus, die sich im Absterben seiner Selbst und in der Selbstverleugnung ausdrückt.

„Doctrina de Christo mystico Fundamentum est, unde reditus detur ad imaginem Dei instaurandam et excolendam: Cum enim Christus non pro se passus et resuscitatus, sed pro nobis sit, imago Dei in nobis exinde perfici haud potest, nisi ipsa inchoetur apud nos virtute ac via tum exinanitionis, tum exaltationis Christi, atque ita

¹¹ S. Karl Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief = Gesammelte Aufsätze, Bd. I, S. 122 und 124.

¹² Joh. Heinr. May, 1653–1719, Professor der orient. Sprachen und der Theologie in Gießen.